

Zürich, den 14. Oktober 1998

2243. Begnadigung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen ein vom 13. September 1994 datierendes, von Christian Bünzli, geboren 22. Mai 1965, von Zürich, am 22. November 1994 eingereichtes Begnadigungsgesuch und legen Ihnen die Straf- und Begnadigungsakten bei.

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Christian Bünzli, geboren 22. Mai 1965, von Zürich, wird die vom Obergericht des Kantons Zürich am 19. Juni 1990 wegen wiederholten Diebstahls sowie weiterer Delikte ausgesprochene Strafe von vier Monaten Gefängnis abzüglich einem Tag erstandener Haft gnadenhalber bedingt erlassen. Die Probezeit wird auf zwei Jahre angesetzt, und die Justizdirektion wird ermächtigt, den Vollzug der Strafe anzuordnen, falls der Verurteilte während der Probezeit vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen verüben oder in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen enttäuschen sollte.
2. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 600 sowie den Ausfertigungsgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.
3. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zur Begründung dieses Antrages führen wir folgendes aus:

1. Der Gesuchsteller wurde am 22. Mai 1965 in Zürich geboren. Zusammen mit seinem acht Jahre älteren Bruder verbrachte er eine schöne und gute Jugendzeit im Elternhaus in Zürich-Wollishofen. Nach dem Besuch von sieben Jahren Primar-, einem Jahr Ober- und zwei Jahren Realschule trat er eine Lehre als Landschaftsgärtner an, die er aber bereits nach kurzer Zeit infolge Schwierigkeiten mit dem Lehrmeister wieder abbrach. In der Folge verliess er das Elternhaus, lebte vorwiegend auf der «Gasse» und arbeitete nur noch sporadisch als Hilfsarbeiter. Am 17. April 1985 musste er erstmals mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich wegen Hehlerei zu einer Busse von Fr. 400 verurteilt werden. Ungefähr zur selben Zeit begann er mit dem Konsum von Heroin, das er vorerst rauchte und schnupfte, hernach aber in immer kürzeren zeitlichen Abständen injizierte. Wegen Verkaufs und Konsums von Heroin und Haschisch wurde er mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. Mai 1986 mit sechs Monaten Gefängnis bestraft. Der bedingte Strafvollzug wurde unter Ansetzung einer dreijährigen Probezeit gewährt. Bereits am 14. April 1987 musste er vom Bezirksgericht Zürich wegen Drogenhandels und Heroinkonsums usw. erneut mit dreissig Monaten Gefängnis bestraft werden. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde zugunsten einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 44 Ziffern 1 und 6 StGB aufgeschoben. Gleichzeitig wurde die im Mai 1986 ausgefallte sechsmonatige Gefängnisstrafe für vollziehbar erklärt, der Vollzug jedoch ebenfalls zugunsten der angeordneten Massnahme aufgeschoben. Im Anschluss an einen dreiwöchigen Aufenthalt in der Übergangsstation für Drogenabhängige der Psychiatrischen Klinik Hard trat der Gesuchsteller die stationäre Massnahme am 26. Mai 1987 im Aebi-Hus an. Nach einem rund sechsmonatigen Aufenthalt entwich er aus dem Aebi-Hus. Im Dezember 1987 konnte er nach dreiwöchiger Flucht in Zürich verhaftet werden. Seinem Antrag auf Strafverbüsung kam das Bezirksgericht Zürich am 15. März 1988 nach, indem es den Vollzug der aufgeschobenen Strafen unter gleichzeitiger Anordnung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung im Sinne von Art. 44 Ziffern 1 und 6 StGB während und nach dem Strafvollzug beschloss. Im Anschluss an die am 9. Dezember 1988 erfolgte bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug arbeitete er während einiger Monate im Rahmen eines Arbeitsintegrations-Projektes. Bereits ab Mai 1989 kam es wieder zu teilweise massivem Drogenabusus und damit einhergehender Beschaffungskriminalität, so dass er mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 12. Dezember 1989 wegen wiederholten Diebstahls, Zechprellerei und Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes zu einer viermonatigen unbedingten Gefängnisstrafe verurteilt werden musste. Am 19. Juni

1990 bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich dieses Urteil vollumfänglich und verzichtete auf die vom Gesuchsteller im Berufungsverfahren beantragte Anordnung einer ambulanten Massnahme unter Aufschub des Strafvollzugs. Der Gesuchsteller hielt sich weiterhin im Drogenmilieu auf und wurde am 7. August 1990 mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich wegen Erschleichens einer Leistung mit einer Busse von Fr. 100 bestraft. Ab 15. Juli 1991 verbüsste der Gesuchsteller neben einem zwölfmonatigen Strafrest die mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 26. November 1991 wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgesprochene zweijährige Gefängnisstrafe zunächst im Bezirksgefängnis Meilen und hernach in der Kolonie Ringwil. Am 20. Juli 1993 wurde er bedingt aus dem Strafvollzug in die Wohngruppe Steinacker entlassen. Für die Dauer der zweijährigen Probezeit wurde er unter Schutzaufsicht des Sozialdienstes der Justizdirektion gestellt. Nur wenige Wochen nach seiner bedingten Entlassung bot das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug den Gesuchsteller zum Vollzug der mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 19. Juni 1990 ausgefallten viermonatigen Gefängnisstrafe im März 1994 auf. Nachdem diese Strafe gemäss Art. 2 Abs. 1 VStGB1 richtigerweise gemeinsam mit den zuletzt verbüssten Strafen hätte vollzogen werden müssen und der Gesuchsteller bereits eine einjährige Anlehre als Velomechaniker begonnen hatte, hiess die Vollzugsbehörde sein Strafantrittsverschiebungsgesuch bis zum Lehrabschluss gut. Im Anschluss an diese Lehre konnte der Gesuchsteller eine dreijährige Berufslehre als Fahrrad- und Mofamechaniker antreten, weshalb er am 13. September 1994 ein von Sozialdienst unterstütztes Begnadigungsgesuch für die am 19. Juni 1990 vom Obergericht des Kantons Zürich ausgesprochene viermonatige Gefängnisstrafe bei der Justizdirektion einreichte. Gegen den Vollzug dieser Strafe richtet sich das vorliegende Begnadigungsgesuch.

2. Zur Begründung seines Begnadigungsgesuches führt der Gesuchsteller aus, die noch nicht verbüsste Freiheitsstrafe sei auf Delikte, die er während der lange zurückliegenden Zeit seiner Drogenabhängigkeit begangen habe, zurückzuführen. Er habe für die dazumal aufgrund seiner Heroinsucht begangenen Straftaten durch den Vollzug von insgesamt drei Jahren Freiheitsstrafe genügend gebüsst. Nach seiner Haftentlassung habe er sich grundlegend geändert; zunächst temporär als Maurer und Handlanger gearbeitet, die angeordnete Probezeit und Schutzaufsicht bestanden sowie die im Jahre 1994 begonnene dreijährige Berufsausbildung als Mofa- und Velomechaniker im Jahre 1997 erfolgreich abgeschlossen. Seither arbeite er als Mechaniker in einem Sportgeschäft in Zürich. Aufgrund seiner HIV-Infizierung besuche er eine Therapie in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich. Der nachträgliche Vollzug der «vergessenen» Freiheitsstrafe würde für ihn nicht nur eine aussergewöhnliche Härte darstellen, sondern auch seine erfolgreiche Resozialisierung gefährden. Nach dem über zehn Jahre zurückliegenden Absturz in die Drogenmisere habe er inzwischen wieder Lebensperspektiven gefunden und sei zuversichtlich, der Justiz nicht mehr zur Last zu fallen (vgl. act. 1 und 22).

3. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 30. März 1995 die Gutheissung des Begnadigungsgesuches (act. 5).

4. Der von der Justizdirektion beigezogene Leumundsbericht der Stadtpolizei Zürich vom 26. August 1998 lautet positiv und bescheinigt dem Gesuchsteller einen guten Ruf sowohl bezüglich seiner Arbeitstätigkeiten wie auch an seinem Wohnort. Gemäss Strafregisterauszug vom 6. August 1998 ist der Gesuchsteller seit seiner letzten Verurteilung vom 26. November 1991 nicht mehr straffällig geworden (act. 20).

5. Nach zürcherischer Praxis ist eine Begnadigung möglich, wenn der Vollzug einer Strafe eine im Verhältnis zur Tat und zum Täter aussergewöhnliche, in der Starrheit des Gesetzes begründete und vom Richter nicht gewollte Härte darstellen würde. Voraussetzung ist die Begnadigungswürdigkeit des Gesuchstellers. Für die Annahme der Begnadigungswürdigkeit ist erforderlich, dass dem zu Begnadigenden hinsichtlich seines künftigen Verhaltens eine günstige Prognose gestellt werden kann. Zeichnet sich sein Vorleben durch einen Hang zum Verbrechen aus, so kann dennoch die Begnadigungswürdigkeit angenommen werden, sofern eine Zäsur eingetreten ist, indem er sich aufgefangen und seine kriminellen Neigungen überwunden hat oder zumindest mit Erfolg dagegen kämpft.

a) Der Gesuchsteller musste in der Zeit zwischen 1985 und 1991 sechsmal ausschliesslich für deliktisches Verhalten im Zusammenhang mit seiner Betäubungsmittelsucht bestraft werden. Nach der im Juli 1993 erfolgten bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz nahm er von der Drogenszene Abstand und absolvierte eine insgesamt vierjährige Berufsausbildung. Zurzeit arbeitet er als Mechaniker in einem Sportgeschäft in Zürich. Die Verur-

teilung, welche zur noch zu verbüssenden viermonatigen Gefängnisstrafe führte, liegt mittlerweile über acht Jahre zurück. Seit seiner letzten Verurteilung im Jahre 1991 ist er nicht mehr straffällig geworden. Dies rechtfertigt die Annahme seiner Abkehr von kriminellern Verhalten. Seine Lebensführung lässt eine eindeutige Zäsur erkennen, zumal es ihm gelungen ist, sich aufzufangen und ein geordnetes, drogenfreies Leben zu führen. Angesichts seiner vollständigen Reintegration in die Gesellschaft rechtfertigt sich die günstige Prognose für sein künftiges Wohlverhalten. Die Begnadigungswürdigkeit ist somit zu bejahen.

b) Eine Prüfung der Situation des Gesuchstellers ergibt zudem, dass die nachträgliche Verbüssung der viermonatigen Gefängnisstrafe im heutigen Zeitpunkt eine ausserordentliche, vom Richter nicht gewollte Härte darstellen würde. Nach zürcherischer Praxis kann auch ein langer Zeitablauf zwischen Tat und Strafverbüssung eine Begnadigung zulassen. So stellt der Vollzug der Strafe möglicherweise eine auf dem Gnadenweg zu korrigierende Härte dar, wenn zwischen der Tatbegehung und der Strafverbüssung aufgrund des langen Zeitablaufs kein sinnvoller Zusammenhang mehr besteht und der Strafzweck damit weitgehend hinfällig geworden ist. Die Strafe soll den Täter so beeinflussen, dass er sich in Zukunft rechtsgetreu verhält. Verstreicht zwischen Tat und Urteilsvollstreckung geraume Zeit, so kann der Verurteilte inzwischen selbst zu rechtsgetreuem Leben zurückgefunden oder seine Lebensweise sonst verändert haben. Beides trifft beim Gesuchsteller, welcher sich nach der Haftentlassung im Juli 1993 von der Drogenszene distanzierte und seither während mehrerer Jahre ein durch ununterbrochene Arbeitstätigkeit geregeltes Leben führt, zu. In diesem Sinne darf er als resozialisiert betrachtet werden, und es ist nicht anzunehmen, dass er nochmals straffällig wird. Ein Strafvollzug im heutigen Zeitpunkt erwiese sich als stossend und unangemessen, zumal es nicht dem Gesuchsteller zuzuschreiben ist, dass die Strafe nicht längst verbüsst ist. Dass der Vollzug der Strafe nicht ohne Unterbruch im Anschluss an die längere Freiheitsstrafe angeordnet wurde, ist vielmehr auf einen Fehler der Vollzugsbehörden zurückzuführen. Die nachträgliche Verbüssung der im Jahre 1990 ausgesprochenen, viermonatigen Freiheitsstrafe vermag keinen Beitrag zur Besserung des Gesuchstellers mehr zu leisten, weshalb sie sich im vorliegenden Fall als sinnlos und mit grosser Wahrscheinlichkeit sogar kontraproduktiv erweisen würde.

6. Aus dem Dargestellten ergibt sich, dass der Gesuchsteller begnadigungswürdig ist und der Vollzug der viermonatigen Gefängnisstrafe angesichts seiner Resozialisierung und des Umstandes, dass er für aufgrund seiner Drogensucht begangene Delikte bereits eine mehrjährige Gefängnisstrafe verbüsst, im heutigen Zeitpunkt unangemessen hart und zudem sinnlos wäre. Nachdem die noch nicht verbüsst Strafe im Jahre 1993 im Anschluss an den Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe hätte verbüsst werden sollen, rechtfertigt es sich, dem Begnadigungsgesuch zu entsprechen. Allfällig verbleibenden Bedenken hinsichtlich der weiteren Bewährung des Gesuchstellers ist durch die Anordnung einer zweijährigen Probezeit genügend Rechnung getragen.

7. Die Kosten des Verfahrens sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi